



Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen

Stand: Mai 2023

Moser Agrar & Bau fachzentrum GmbH & Co. KG

Einleitung

Das vorliegende Merkblatt fasst die wesentlichen Schritte zusammen, die zur Gewährleistung einer einwandfreien Qualität von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen erforderlich sind. Sämtliche Akteure entlang der Wertschöpfungskette sind verpflichtet, die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis sowie alle einschlägigen rechtlichen Bestimmungen – insbesondere aus dem Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelgesetzgebung – einzuhalten.

Durch regelmäßige, vorzugsweise digitale Dokumentation der innerbetrieblichen Maßnahmen wird die Qualitätssicherung nachvollziehbar und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Diese Anforderung betrifft alle Handelspartner. Stellen im nachfolgenden Text, an denen eine Dokumentation besonders empfohlen wird, sind mit dem Symbol (✎) gekennzeichnet.

An Getreide, Ölsaaten und Leguminosen anhaftende Stäube sowie sonstige Verunreinigungen können Belastungen enthalten, die in der Lebens- und Futtermittelproduktion nicht toleriert werden. Solche Verunreinigungen sind so zu beseitigen, dass sie nicht in die nachgelagerte Verarbeitungskette gelangen. Zudem muss auf dem gesamten Weg vom landwirtschaftlichen Betrieb bis zur Verarbeitung sichergestellt sein, dass keine unkontrollierte Vermischung mit anderen Rohstoffen stattfindet. Derartige Vermischungen können für alle Beteiligten der Wertschöpfungskette schwer kalkulierbare Risiken nach sich ziehen.

Anbau

- Sämtliche ackerbaulichen und pflanzenbaulichen Maßnahmen müssen darauf abzielen, den Eintrag unerwünschter Substanzen in die Lebensmittelkette so gering wie möglich zu halten. Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich durch fachkundige Personen erfolgen, die an den vorgeschriebenen Weiterbildungen teilnehmen.
- Erhöhte Mykotoxinbelastungen können die Nutzungs- und Vermarktungsmöglichkeiten erheblich einschränken. Dem lässt sich unter anderem durch folgende Maßnahmen entgegenwirken:
 - Wahl von standortgerechten, wenig anfälligen Sorten
 - An Standort und Situation angepasste Bodenbearbeitung
 - Geeignete Fruchtfolgegestaltung
 - Zeitlich abgestimmter Einsatz von Fungiziden
 - Pflege und Hygiene an Feldrändern
- Der Einsatz organischer Substanzen zur Düngung (etwa Klärschlamm, Fleischknochenmehl oder Gärreste aus Abfallanlagen) – einschließlich unbeabsichtigter Einträge von Nachbarflächen – kann die Verwendbarkeit des Erntegutes einschränken und ist den Handelspartnern ausdrücklich mitzuteilen.

Ernte

- Bereits während der Ernte lassen sich unerwünschte Bestandteile wie Fremdbesatz, Staubanteile und Bruchkorn durch eine korrekte Schnitthöhe sowie die optimale Einstellung des Mähdreschers (Siebe, Gebläseleistung etc.) deutlich verringern.
- Erntegeräte (insbesondere Mähdrescher) müssen sich in einem technisch tadellosen Zustand befinden, damit keine unerwünschten Stoffe in das Erntegut gelangen.

Transport

- Alle Transportmittel – einschließlich Mähdrescher und Fahrzeuge externer Dienstleister – müssen sauber, trocken und für den Transport von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen geeignet sein, um Verunreinigungen zu vermeiden. Falls Reinigungs-, Desinfektions- oder Pflegemittel zum Einsatz kommen, ist sicherzustellen, dass ausschließlich lebensmittelverträgliche Produkte verwendet werden.
- Verunreinigte Transportmittel sind vor dem Beladen gründlich zu säubern (mittels Besen- und/oder Druckluft- bzw. Nassreinigung; bei Bedarf Desinfektion mit anschließendem Nachspülen mit sauberem Wasser).
- Fahrzeuge dürfen nicht mit Getreide, Ölsaaten oder Leguminosen befüllt werden, sofern sie zuvor lose folgende Güter transportiert haben:
 - Asbest oder asbesthaltige Stoffe
 - Bestimmte tierische Erzeugnisse (etwa Schlachtabfälle, Fleischknochenmehl, Tiermehl, Fischmehl, Speisereste)
 - Klärschlamm, Fäkalien oder tierische Ausscheidungen
 - Abfälle aus Haushalten oder der Industrie
 - Glas oder Metallspäne
 - Ätzende oder toxische Substanzen (einschließlich gebeiztem Saat- und Pflanzgut in loser Form)Eine Ausnahme gilt für Transportmittel, bei denen der Frachtführer belegen kann, dass Fahrzeug und Laderaum nach einem definierten Verfahren durch eine zugelassene Prüfstelle oder eine autorisierte Person freigegeben wurden, bevor eine erneute Beladung stattfindet.
- Transportmittel, die den in diesem Abschnitt beschriebenen Sauberkeitsanforderungen nicht genügen, dürfen nicht beladen werden.

Hinweis: Weiterführende Informationen zu Vorfrachten, speziellen Reinigungsverfahren und unerwünschten Transportfolgen finden sich u. a. in der Datenbank Ladungen/Straßentransporte sowie im QS-Leitfaden Futtermittelwirtschaft (Kapitel 5).

Lagerung

Grundsätzliche Empfehlungen zu wirksamen Lagerungsmaßnahmen sind in der Leitlinie zum Vorratsschutz beschrieben.

Maßnahmen vor der Einlagerung

- Wird Getreide, Ölsaaten oder Leguminosen vorübergehend auf dem Transportmittel zwischengelagert, sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen äußere Einflüsse zu ergreifen (in der Regel durch Abdeckung mit Planen).
- Der unmittelbare Be- und Entladebereich muss sauber gehalten und leicht zu reinigen sein. In Lagerbereichen für Getreide, Ölsaaten und Leguminosen dürfen weder gebeiztes Saat- und Pflanzgut in loser Form noch Pflanzenschutzmittel, Mineralöle oder sonstige Gefahrstoffe aufbewahrt werden!
- Wände, Böden und alle weiteren Oberflächen der Lagerstätte – einschließlich Schüttgossen, Förderanlagen und Trocknern – müssen baulich intakt sein. Sie sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen und frei von Schädlingsbefall, Schimmelbildung und Feuchtigkeit zu halten.
- Lagergebäude müssen trocken sein und zuverlässig vor dem Eindringen von Feuchtigkeit schützen; undichte Bereiche sind vor Beginn der Einlagerung zu beheben. Falls Getreide ausnahmsweise kurzzeitig im Freien gelagert wird, ist es vor nachteiligen Umwelteinflüssen zu schützen.
- Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, die den Zutritt von Tieren und damit verbundene Verschmutzungen verhindern. Türen und Fenster des Lagers sind daher geschlossen zu halten oder durch geeignete Vorrichtungen zu sichern (z. B. Schutznetze).
- Darüber hinaus sollte das Lager nach Möglichkeit gegen unbefugtes Betreten durch Dritte gesichert sein.
- Zur Vermeidung von Fremdkörperkontaminationen sind Glühlampen und Leuchtstoffröhren gegen Glasbruch zu schützen bzw. mit Schutzmantel zu versehen. Sonstige Fremdkörper sind grundsätzlich aus dem Lagerbereich zu entfernen.
- Werkzeuge, Schrauben und ähnliche Gegenstände sind umgehend aus dem Lager zu räumen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Beim Einsatz von Vorratsschutzmitteln ist darauf zu achten, dass diese für das jeweilige Lagergut zugelassen sind und der Anwender über die erforderliche Sachkunde verfügt.

Maßnahmen bei der Einlagerung und während der Lagerung

- Während der gesamten Lagerzeit sind Verunreinigungen jeglicher Art sowie Vermischungen mit anderen Rohstoffen strikt zu vermeiden (besondere Sorgfalt ist z. B. geboten, wenn Getreide nach einer vorherigen Rapslagerung eingelagert wird). Das Lagergut muss außerdem vor Beeinträchtigungen durch kontaminierte Förder-, Transport- und Lagereinrichtungen geschützt werden.
- Getreide, Ölsaaten und Leguminosen sind je nach vorgesehener Lagerdauer in einen lagerfähigen Zustand zu überführen (z. B. durch Reinigung, Kühlung, Trocknung und/oder Belüftung).
- Die Trocknung muss qualitätsorientiert durchgeführt werden, sodass der Gehalt an unerwünschten Stoffen nicht ansteigt bzw. deren Entstehung verhindert wird. Voraussetzung hierfür sind geeignete Anlagen sowie darauf abgestimmte Brennstoffe.

- Vorzugsweise sind indirekte Trocknungsverfahren einzusetzen. Werden Direkttrocknungsverfahren angewendet, muss der Brenner vor der jährlichen Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb auf korrekte Einstellung und saubere Verbrennung überprüft werden (Prüfprotokoll/Rauchgasmessung). Es wird empfohlen, Rückstellproben aufzubewahren und das getrocknete Gut auf Schadstoffrückstände untersuchen zu lassen. ⚡
- Temperatur und allgemeiner Qualitätszustand des Lagergutes sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren (zu Beginn der Lagerung mindestens alle 14 Tage). Bei jedem Temperaturanstieg ist die Ursache zu ermitteln, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. ⚡
- Chemische Behandlungen, die nach der Ernte zur Erhaltung der Lagergutgesundheit vorgenommen wurden (auch wenn nur Teile einer Partie betroffen sind), sind dem Abnehmer schriftlich mitzuteilen. ⚡